



Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 18 Februar 2025 um 18:00 Uhr** im Bürgersaal, im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB BvGR 06/2025
2. Planungstechnische Ingenieurleistung für die Sanierung der Sulz- bzw. Wilhelm-Homburger-Straße BvGR 07/2025
3. Waldhaushalt 2025 Vorstellung des Betriebsplanes für den Gemeindewald im Forstwirtschaftsjahr 2025; Beratung und Vorstellung BvGR 08/2025
4. Haushaltsplan 2025 – Öffentliche Vorstellung und Beratung BvGR 09/2025
5. Wirtschaftsplan 2025 Eigenbetrieb Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach - Vorstellung und Beratung BvGR 10/2025
6. Sanierungsgebiet Ortsmitte Schapbach II - Möglicher Abriss des Hauses Valeri Antrag der FWV-Fraktion – Vorstellung und Auftrag zur Antragsprüfung BvGR 11/2025
7. Umstellung Finanzsoftware zum 01.09.2025 BvGR 12/2025
8. Baugesuche:
 - a) Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus und Errichtung von 2 Balkonen, Flst. Nr. 243, Kupferbergstraße 8, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
 - b) Bauvorhaben: Brandschutzrechtliche Maßnahmen – 1. Rettungsweg für die Nutzungseinheit im OG, Flst.-Nr. 1,4, Klösterleweg 1, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
 - c) Bauvorhaben: Neubau eines landwirtschaftlichen Schopfes, Flst. Nr. 146, Holzwaldstraße 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
9. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
10. Bekanntgabe der Verwaltung
11. Anfragen aus dem Gemeinderat
12. Bürgerfrageviertelstunde

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Waidele
Bürgermeister





**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 06/2025
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:


Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 1:

Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

2. Vorschlag der Verwaltung:

1. Der Bebauungsplan „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ wird geändert.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ wird gebilligt.
3. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Finanzierung:

--

4. Begründung:

Die Wilhelm-Homburger-Straße war bisher als Teil der Zufahrt innerhalb des Verkehrskonzepts für den Bereich des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ auch Bestandteil in Form einer Verkehrsfläche innerhalb dieses oben genannten Bebauungsplans. Nun soll diese Straßenfläche jedoch im Zuge der Dorfsanierung ertüchtigt werden. Aus Gründen der Förderfähigkeit für diese Ertüchtigung, darf dieser Bereich der Straßenfläche jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans liegen. Daher wird der Bebauungsplan „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ für den Bereich der Wilhelm-Homburger-Straße nun geändert und für diesen Bereich aufgehoben. Hiervon ausgenommen ist die Ausweichstelle im Bereich des dortigen Spielplatzes (Grundstück Flst.-Nr. 30/9). Diese soll aus Gründen des problemlosen Begegnungsverkehrs im Zuge der An- und Abfahrt aus dem neuen Wohngebiet weiterhin Teil des Bebauungsplans in Form eines dann separaten Geltungsbereiches bleiben.

5. Anlagen:

Satzungstext, Zeichnerischer Teil, Begründung

Satzung

der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach über

A) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“

B) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach hat am ____ die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom ____ maßgebend.

§ 2

Gegenstand

Der Bebauungsplan vom 10.04.2024 wird teilweise aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom ____, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach,

.....
Bernhard Waidele
Bürgermeister

Stand: 04.02.2023
 Planung: Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 (Vorb. § 3a BauGB)

Anlage Nr. 1

BAD RIPPOLDSAU-SCHNAPFACH
 Landkreis Freudenstadt
Bebauungsplan
 und örtliche Bauvorschriften

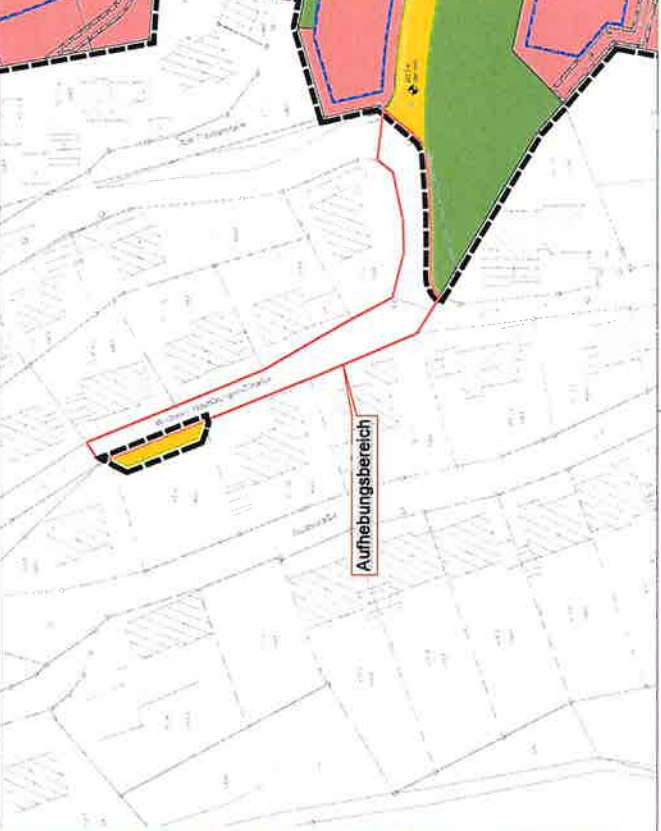
„Wohnen mit Wollhaiparomablick am Feldenberg“, 1. Änderung
 im Ortsteil Schnapfach
 Zeichnerischer Teil

Planzeichenerklärung
 Festsetzungen:

6. Verkehrsflächen
 (§ 8 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

0-1 Straßenverkehrsflächen

15. Sonstige Planzeichen
 § 10.13 Orts- oder örtlichen Geltungsbereiches
 (§ 8 Abs. 7 BauGB)



Verkehrsflächen
 Außenanlagen
 Landwirtschaft
 Grünfläche
 Sonderflächen
 In Kraft geblieben

Die Verkehrsflächen sind im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen, wenn die Abmessungen der Verkehrsflächen die Abmessungen des § 8 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht überschreiten.

Die Verkehrsflächen sind im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen, wenn die Abmessungen der Verkehrsflächen die Abmessungen des § 8 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht überschreiten.

Verfahren: ...
 Datum: ...
 Maßstab: M 1:500

Plangrundlage:
 verbindliche Maßgeblichkeit
 verbindliche Nichtmaßgeblichkeit
 Gebiete nicht

Planzeichen:
 Verkehrsflächen
 Außenanlagen
 Landwirtschaft
 Grünfläche
 Sonderflächen

Planzeichen:
 Verkehrsflächen
 Außenanlagen
 Landwirtschaft
 Grünfläche
 Sonderflächen

Projekt	02/23/BP	Umfang	1000	Blatt	1/1
Blatt	1/1	Blatt	1/1	Blatt	1/1
Blatt	1/1	Blatt	1/1	Blatt	1/1
Blatt	1/1	Blatt	1/1	Blatt	1/1

Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt

Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt

Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Verfahren	Umfang	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt

Stand: 04.02.2025

Anlage Nr. 3

Fassung: Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13a BauGB



**1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit
Wolftalpanoramablick am Polderberg“
im Ortsteil Schapbach**

Begründung

Inhalt

TEIL A EINLEITUNG	3
1. ANLASS UND AUFSTELLUNGSVERFAHREN	3
1.1 Anlass der Aufstellung	3
1.2 Art des Bebauungsplans	3
1.3 Verfahrensart	3
1.4 Planungsvorlauf	4
1.5 Aufstellungsverfahren	4
2. ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG	5
2.1 Begründung der Erforderlichkeit	5
3. GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2 Ausgangssituation	6
TEIL B PLANUNGSBERICHT	7
4. PLANUNGSKONZEPT	7
4.1 Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Planung	7
5. PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)	7
5.1 Verkehr	7
6. AUSWIRKUNGEN	8
6.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	8
6.2 Verkehr	8
6.3 Bodenordnende Maßnahmen	8
6.4 Kosten und Finanzierung	8

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG	5
ABBILDUNG 3: LUFTBILD MIT EINTRAGUNG DES PLANGEBIETS; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG	6
ABBILDUNG 4: ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG; QUELLE: ZINK INGENIEURE	FEHLER!
TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	

Teil A Einleitung

1. Anlass und Aufstellungsverfahren

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach möchte im Zuge der Dorfsanierung nun auch das Gebiet mit und um die Wilhelm-Homburger-Straße ertüchtigen und in diesem Sinne auch die Straßenfläche der Wilhelm-Homburger-Straße erneuern. Hierfür ist jedoch das Gebiet aus dem bestehenden Bebauungsplan „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ herauszunehmen, um die Straße als förderungsfähiges Sanierungsobjekt in das Sanierungsgebiet mit aufnehmen zu können. Daher soll nun der Bebauungsplan „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ geändert und die Straßenfläche im Zufahrtbereich außerhalb des eigentlichen Bebauungsplans, mit Ausnahme der Ausweichstelle im Bereich des Flurstücks Nr. 30/9 herausgenommen werden.

1.2 Art des Bebauungsplans

Für das Plangebiet besteht bereits ein qualifizierter Bebauungsplan, der nun in einem Teilbereich aufgehoben wird. Der geänderte Bebauungsplan ist auch nach der Teilaufhebung als qualifizierter Bebauungsplan einzustufen. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

1.3 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen die der Innenentwicklung dienen die Möglichkeit vor, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB aufzustellen bzw. zu ändern. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (z.B. der Änderung der Nutzung eines Baugebietes usw.) dient.

Prüfung der Voraussetzungskriterien	Vorgabe erfüllt?	
1. Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung? Das Plangebiet ist bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan und innerhalb des bebauten Ortsteils Schapbach enthalten. Bei Herausnahme wird es weiterhin innerhalb des bebauten Ortsteils verbleiben. Die vorgesehene Maßnahme ist ein wichtiger Bestandteil der Ertüchtigung des Ortsteils und ist daher als Maßnahme der Innenentwicklung anzusehen.	Ja	Ja
2. Beträgt die festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m²? Im Änderungsbereich wird keine Grundfläche festgesetzt.	Ja	Ja
3. Besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?	Nein	Ja

Es wird kein Vorhaben ermöglicht, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

4. Liegen Anhaltspunkte auf Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vor. Nein Ja

5. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben liegt. Nein Ja

Ergebnis:

Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a, 13b BauGB geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

1.4 Planungsvorlauf

Im Bebauungsplan „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ wurde als Teil der geplanten Zufahrt im Verkehrskonzept für das Plangebiet, ein Stück der Wilhelm-Homburger-Straße mit in den Geltungsbereich übernommen. Im Jahre 2023 wurde die 3. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Schapbach II“ aufgestellt. Im Zuge dieser 3. Erweiterung soll nun auch die Wilhelm-Homburger-Straße mit ertüchtigt werden.

1.5 Aufstellungsverfahren

Am ____ wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand ____ wurde vom ____ bis zum ____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom ____ bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ____ von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand ____ aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am _____. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom _____. als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung

2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Die Wilhelm-Homburger-Straße war bisher als Teil der Zufahrt innerhalb des Verkehrskonzepts für den Bereich des neuen Bebauungsplans „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ auch Bestandteil in Form einer Verkehrsfläche innerhalb dieses Bebauungsplans. Nun soll diese Straßenfläche jedoch im Zuge der Dorfsanierung ertüchtigt werden. Aus Gründen der Förderfähigkeit für diese Ertüchtigung, darf dieser Bereich der Straßenfläche jedoch nicht innerhalb eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB liegen.

Daher wird der Bebauungsplan „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ für den Bereich der Wilhelm-Homburger-Straße nun geändert und für diesen Bereich aufgehoben, mit Ausnahme der Ausweichstelle im Bereich des dortigen Spielplatzes Grundstück Flst.-Nr. 30/9. Diese soll aus Gründen des problemlosen Begegnungsverkehrs im Zuge der An- und Abfahrt aus dem neuen Wohngebiet weiterhin Teil des Bebauungsplans in Form eines externen Geltungsbereiches bleiben.

3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich



Der Geltungsbereich der Änderung (Teilaufhebung) umfasst den Abschnitt zwischen der geplanten Ausweichbucht und Einmündung der Planstraße 1.

Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

3.2 Ausgangssituation

3.2.1 Stadträumliche Einbindung



Abbildung 2: Luftbild mit Eintragung des Plangebiets; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

Der Änderungsbereich befindet sich in der Wilhelm-Homburger-Straße und erstreckt sich im Bereich des Flurstücks Nr. 30/9 (Spielplatz Wilhelm-Homburger-Straße) bis zum vorgesehenen Zufahrtbereich in das Baugebiet „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“.

Teil B Planungsbericht

4. Planungskonzept

4.1 Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Planung

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Herausnahme der Verkehrsfläche der Wilhelm-Homburger-Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolltalpanoramablick am Polderberg“. Hiervon ausgenommen ist die Ausweichstelle im Bereich des Spielplatzes in der Wilhelm-Homburger-Straße. Dies ist erforderlich, um die Förderungsfähigkeit der Ertüchtigung der Straßenflächen der Wilhelm-Homburger-Straße im Zuge der 3. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Schapbach II“ zu erreichen. Die Ausweichstelle im Bereich des Flurstücks Nr. 30/9 soll aus Gründen der Verbesserung des Begegnungsverkehrs weiterhin als externer Geltungsbereich im Bebauungsplan „Wohnen mit Wolltalpanoramablick am Polderberg“ erhalten bleiben.

5. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

5.1 Verkehr

5.1.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche im Bereich der Wilhelm-Homburger-Straße wird, bis auf die Fläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 30/9 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

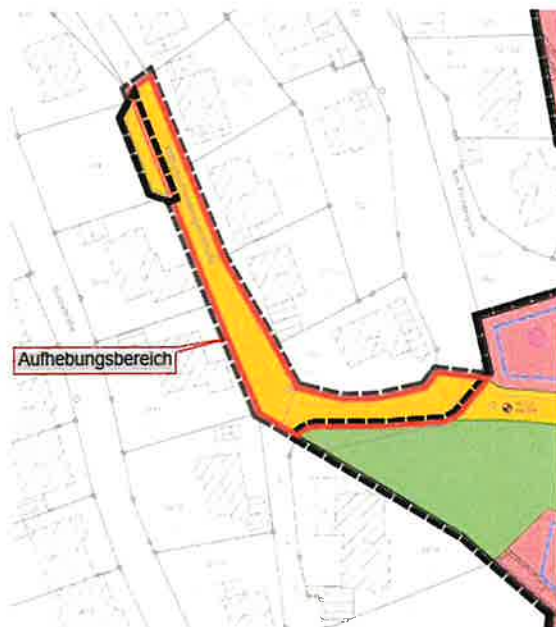


Abbildung 3: Ursprungsbebauungsplan mit Eintragung des Änderungsbereichs



Abbildung 4: 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes

6. Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Der Änderungsbereich wird momentan bereits als Erschließungsstraße für die dortigen Wohngebäuden genutzt. Diese Nutzung wird auch nach Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ weiterhin Bestand haben.

6.2 Verkehr

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans wird es zu keinen Veränderungen der verkehrlichen Situation vor Ort kommen. Die Straße soll nach Herausnahme aus dem Geltungsbereich durch Förderung im Rahmen des Sanierungsprogramms ertüchtigt werden, was dem Verkehrsfluss zuträglich sein wird.

6.3 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig. Die Straßenfläche bleibt in gleicher Weise bestehen.

6.4 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die 1. Änderung werden in den Haushalt der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach eingestellt.

Bad Rippoldsau-Schapbach,

.....
Bernhard Waidele
Bürgermeister

Lauf, 04.02.2025 Ro/Kr-don

ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 07/2025
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:


Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 2:

Planungstechnische Ingenieurleistung für die Sanierung der Sulz- bzw. Wilhelm-Homburger-Straße

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die vorgestellten Ingenieurleistungen vom gleichnamigen Büro Zink wie folgt zu beauftragen.

- 1) Planungskosten für die anstehende Kanalisation inklusive Oberflächenwasserkanal mit 42.335,96 € ausgehend von Netto 290.000,-€
- 2) Planungskosten Wasserleitungen inklusive Hausanschlüsse 7.763,87 € ausgehend von einer Kostenschätzung von Netto 40.000,-€
- 3) Straßenbau 414.363,02€ ausgehend von einer Kostenschätzung von Netto 260.000,-€

3. Finanzierung:

HH 2025 / Das umfangreiche Maßnahmenpaket ist im Städtebau-Sanierungsgebiet mit 250,-€ im Straßenbau u. 25% anteilig am Oberflächenwasser-Kanal förderfähig.

4. Begründung

Die Wilhelm-Homburger-Straße ist infolge defekter Kanäle u. Ordnungsbedürftiger Wasserleitungen sanierungsbedürftig u. zu erneuern
Weiter ist der Oberflächenwasserkanal aufzuweiten u. zu erneuern.
Bezüglich der vorgesehenen umfangreichen Sanierung u. Teilerneuerung sollte die Breitband-Leerrohrverlegung mit vorgenommen werden.
Ähnlich wie in der Fürstenbergstraße infolge der Nahwärmeversorgung handelt es sich auch hier in der Wilhelm-Homburger-Straße um ein städtebauliches Infrastruktur-Paket.

5. Anlage:

Honorarvorschläge Zink Ingenieure GmbH*



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 08/2025
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 3:

Waldhaushalt 2025, Vorstellung und Beratung des Betriebsplanes für den Gemeindewald im Forstwirtschaftsjahr 2025

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Betriebsplanes für den Gemeindewald im Forstwirtschaftsjahr 2025 zur Kenntnis. **Der Beschluss des Forsthaushaltes 2025 wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Kernhaushalt und die Gemeindewerke gefasst.**

3. Finanzierung:

Positives Ergebnis

4. Begründung:

Herr Niehüser wird den Planentwurf für das Jahr 2025 in der Sitzung erläutern

5. Anlage:

Plan Waldhaushalt *nur an den Gemeinderat



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 09/2025
Sachbearbeiter: Herr Pfundheller
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 4:

Haushaltsplan 2025 – Öffentliche Vorstellung und Beratung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Kämmerei stellt den Haushaltsplan 2025 vor. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Beratung im Gemeinderat den Haushaltsplan 2025 zur Beschlussfassung auszufertigen.

3. Finanzierung:

./.

4. Begründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und der Aufwendungen sowie deren Saldo, der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos, der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos, der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung,, der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. Sie kann auch die Festsetzung von Gebührensätzen und Beitragssätzen für ständige Gemeindeeinrichtungen sowie weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

5. Anlage:

./.



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 10/2025
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 5:

Wirtschaftsplan 2025 Eigenbetrieb *Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach*; Vorstellung und Beratung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Kämmerei stellt den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs *Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach* vor. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Beratung im Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs *Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach* zur Beschlussfassung auszufertigen.

3. Begründung:

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht.

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis, des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo des Liquiditätsplans, des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

§ 14 EigBG BW Wirtschaftsplan und Finanzplanung

5. Anlage:

./.



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 11/2025
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 6:

Sanierungsgebiet Ortsmitte Schapbach II: Möglicher Abriss des Hauses Valeri
Antrag der FWV-Fraktion – Vorstellung und Auftrag zur Antragsprüfung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Begründung der FWV-Fraktion zu einem möglichen Abriss des Hauses Valeri im Sanierungsgebiet Ortsmitte Schapbach II zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung in planerischer und förderrechtlicher Hinsicht zu überprüfen und dem Gemeinderat zu berichten.

3. Finanzierung:

./.

4. Begründung:

Die FWV-Fraktion hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2024 den Antrag auf Abriss des Hauses Valeri im Sanierungsgebiet Ortsmitte Schapbach II gestellt. Gemäß § 34 Abs. 1 der GemO BW ist auf Antrag einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen. Die Begründung des Antrages wird von der FWV-Fraktion in der Sitzung vorgetragen.

5. Anlage:

./.



BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 12/2025
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 18.02.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 7:

Umstellung Finanzsoftware zum 01.09.2025

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die Verträge zur Einführung der Finanzsoftware **Finanzplus** abzuschließen und die laufenden Verträge der Finanzsoftware SAP-Smart zu kündigen. Die Inbetriebnahme der Finanzsoftware **Finanzplus** soll zum 01.09.2025, und die Kündigung von SAP-Smart soll zum 30.06.2026 erfolgen.

3. Finanzierung:

Für die Umstellung auf **Finanzplus** sind im Haushaltsjahr 2025 Investitionsauszahlungen in Höhe von 87.600 € (Lizenzkosten, Einrichtung der Finanzsoftware, Datenkonvertierung von SAP-Smart etc.) eingeplant. Anwenderschulungskosten betragen einmalig 13.635 € gesamt (3 Personen).

4. Begründung:

Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach nutzt derzeit die Finanzsoftware SAP-Smart über den Dienstleister Komm.ONE. Aufgrund hoher laufender Kosten sowie kostenpflichtiger zukünftiger Programm Umstellungen plant die Gemeinde, auf ein sehr gleichwertiges aber mithin wesentlich kostengünstigeres Finanzsoftware-Produkt umzusteigen. Die Umstellung auf die Finanzsoftware **Finanzplus** der MACH Finanzplus GmbH, Stuttgart ist zum 01.09.2025 vorgesehen. **Finanzplus** wird bereits von 170 Kommunen in ganz Baden-Württemberg genutzt, darunter auch von zwei Gemeinden im Kreis Freudenstadt. Die Erfahrungen und Bewertungen dieser Kommunen sind durchweg sehr positiv, insbesondere der gute Support durch die MACH Finanzplus GmbH, Stuttgart wird hervorgehoben. Zur Anwendungspräsentation besuchte die Verwaltung die Gemeinde Loßburg. Die Umstellung der Finanzsoftware verursacht **einmalige Kosten von etwa 101.235 €**. Davon entfallen **87.600 € auf Investitionen** (Lizenzkosten, Einrichtung der Finanzsoftware, Datenkonvertierung von SAP-Smart etc.) **und 13.635 € auf den Ergebnishaushalt (Anwendungsschulungskosten)**. Die laufenden Kosten im Einsatz betragen für die Wartung, Pflege, Hotline und Support **monatlich 1.100 € = 13.200 € im Jahr**. Aktuell wird für den laufenden Einsatz von **SAP-Smart 50.000 € bis 60.000 €** berechnet! Die **Amortisationszeit** der Softwareumstellung beträgt **etwa 3 Jahre**. Da auch bei der aktuellen Software SAP-Smart Umstellungsprozesse notwendig wären, wird der Zeit- und Kostenaufwand für beide Umstellungsprozesse als vergleichbar eingeschätzt. **Finanzplus** kann entweder auf einem eigenen Server oder als Cloud-Lösung (Hosting) betrieben werden. Eine Entscheidung darüber steht noch aus. Die Kosten- und Amortisationsberechnungen basieren aktuell auf der Hosting-Variante. Ein Betrieb auf einem eigenen Server könnte weitere Einsparungen ermöglichen, was die Amortisationszeit verkürzen würde. Diese Entscheidung wird in Abstimmung mit der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung von Cybersicherheitsaspekten getroffen. **Finanzplus** gilt als ein insgesamt kostengünstigeres Produkt, das zukünftige Innovationen und Programmerweiterungen voraussichtlich ebenfalls zu geringeren Kosten ermöglicht. Dadurch könnten weitere Einsparungen erzielt und die Amortisationszeit zusätzlich verkürzt werden. Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung wird damit gerechnet, dass zukünftig weitere Programmerweiterungen eingeführt werden, die nicht nur die Effizienz der Arbeitsprozesse steigern, sondern auch die

Benutzerfreundlichkeit verbessern. Dies könnte die Attraktivität des Produkts **Finanzplus** weiter erhöhen und langfristig zu einer noch stärkeren Kostenreduktion beitragen. Um den Haushaltsplan für das Jahr 2026 bereits mit **Finanzplus** zu erstellen, muss die Software ab dem 01.09.2025 in Betrieb genommen werden. Dies stellt sicher, dass genügend Zeit für die Haushaltsplanung bleibt. Parallel dazu wird der Jahresabschluss 2025 noch mit der bisherigen Software SAP-Smart erstellt, da dieser erst im Laufe des Jahres 2026 fertiggestellt werden kann. Die Verwaltung schlägt daher eine **Kündigung der bisherigen Software SAP-Smart zum 30.06.2026** vor, um den Jahresabschluss 2025 abschließen zu können. **Die Inbetriebnahme von Finanzplus soll zum 01.09.2025 erfolgen.**

5. Anlage:

./.